

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2023 46

Entscheid vom 13. Juni 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____

vertreten durch Rechtsanwalt Gabriel Schaub,
Cottinelli Advokatur & Notariat GmbH,
Rosenbergstrasse 60, 9001 St. Gallen,
Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Entscheid Disziplinarverfahren in der Lerneinheit ___
(Verfügung der ETH Zürich vom 24. Oktober 2023)

Sachverhalt:

- A. A. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) studiert ___ an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) mit der Vertiefung ___ (Urk. 1, S. 3). Im Schreiben vom 24. Oktober 2023 (Urk. 1.2) warf die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin Verstösse gegen die Disziplinarordnung vor. Die Beschwerdegegnerin warf ihr gemäss Sachverhalt i vor, dass sie bei der Prüfung zur Lerneinheit ___ eine unerlaubte Zusammenarbeit mit Kommilitonen begangen habe (Urk. 1.2, S. 3). Die Beschwerdegegnerin verzichtete indes auf eine Disziplinar massnahme (Urk. 1.2, S. 5). Im Sachverhalt ii warf die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin sodann zusammengefasst vor, dass sie im Rahmen der Lerneinheit ___ durch lautes Reden und Lachen mit einer Kommilitonin und einem Kommilitonen gestört habe. Zudem habe die Beschwerdeführerin während der Einzelprüfung zum Teilversuch mit der Kommilitonin und dem Kommilitonen kommuniziert und dadurch eine unerlaubte Zusammenarbeit begangen (Urk. 1.2, S. 4). Zum Sachverhalt ii verfügte die Beschwerdegegnerin das Nichtbestehen der Lerneinheit ___ sowie die Bewertung mit der Note 1.00, einen Verweis und die Androhung des Studienausschlusses (Urk. 1.2, S. 5).
- B. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. November 2023 samt Beilagen (Urk. 1, Urk. 1.1 – Urk. 1.12) Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie beantragte die Aufhebung der Disziplinarverfügung vom 24. Oktober 2023, soweit sie den Sachverhalt ii betrifft. Eventualiter beantragte sie die Aufhebung der Disziplinarverfügung vom 24. Oktober 2023, soweit sie den Sachverhalt i betrifft, sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neu beurteilung. Beides beantragte sie unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Schliesslich stellte sie den Verfahrens antrag, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihre gesamte Studentenakte sowie sämtliche Akten zum Disziplinarverfahren ii herauszugeben, und ihr sei anschliessend die Möglichkeit zur Ergänzung und Änderung der Beschwerde zu gewähren (Urk. 1, S. 2).
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 30. November 2023 (Urk. 2) forderte die ETH-BK die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von CHF 500

innert 10 Tagen auf. Diesen bezahlte die Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2023 fristgerecht (Urk. 3).

- D. Die ETH-BK stellte daraufhin die Beschwerde samt Beilagen mit Verfügung vom 8. Dezember 2023 (Urk. 4) der Beschwerdegegnerin zu und forderte diese zur Beschwerdeantwort sowie zur Einreichung der Akten innert 30 Tagen auf.
- E. Innert einmalig erstreckter Frist (Urk. 5 – Urk. 6) legte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort samt Beilagen mit Eingabe vom 12. Februar 2024 (Urk. 7, Urk. 7.1 – Urk. 7.19) ins Recht. Sie beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin (Urk. 7, S. 1).
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 15. Februar 2024 (Urk. 8) wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort samt Beilagen zugestellt und ihr wurde eine 20-tägige Frist zur Replik angesetzt.
- G. Die Beschwerdeführerin replizierte innert einmalig erstreckter Frist (Urk. 9 – Urk. 10) mit Eingabe vom 5. April 2024 samt Beilagen (Urk. 11, Urk. 11.1 – Urk. 11.2). Sie hielt unverändert an ihren ursprünglich gestellten Anträgen fest (Urk. 11, S. 2) und beantragte implizit die Edition der Prüfungen der Beschwerdeführerin und ihrer beiden Kommilitonen zur Lerneinheit ___ (Urk. 11, S. 10).
- H. Die ETH-BK stellte der Beschwerdegegnerin die Replik samt Beilagen mit prozessleitender Verfügung vom 11. April 2024 (Urk. 12) zu und gewährte ihr eine 20-tägige Frist zur Einreichung einer allfälligen Duplik. Mit Schreiben vom 25. April 2024 (Urk. 13) beantragte die Beschwerdegegnerin eine Fristerstreckung von 20 Tagen. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. April 2024 (Urk. 14) gewährte ihr die ETH-BK eine Fristerstreckung bis zum 16. Mai 2024. Sie forderte die Beschwerdegegnerin ausserdem dazu auf, den Leistungsausweis der Beschwerdeführerin sowie die Prüfungen der beiden Kommilitonen zur Lerneinheit ___ einzureichen. Mit Verfügung vom 10. Mai 2024 (Urk. 15) wurde die Beschwerdegegnerin weiter dazu aufgefordert, zusätzlich die Prüfung der Beschwerdeführerin zur Lerneinheit ___ bis am 16. Mai 2024 einzureichen.

- I. Innert erstreckter Frist reichte die Beschwerdegegnerin am 16. Mai 2024 eine Duplik mitsamt dem Leistungsausweis der Beschwerdeführerin sowie den Prüfungen zur Lerneinheit ___ ein (Urk. 16, Urk. 16.1 – Urk. 16.3).

- J. Mit prozessleitender Verfügung vom 22. Mai 2024 (Urk. 17) stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin die Duplik samt Beilagen (Urk. 16, Urk. 16.1 – Urk. 16.3) zur Kenntnisnahme zu und schloss den Schriftenwechsel. Sie erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 24. Oktober 2023 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. November 2020 über das Disziplinarwesen (Disziplinarverordnung ETH Zürich; SR 414.138.1). Es liegt mithin ein taugliches Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als materielle Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 28. November 2023 (Urk. 1) ist grundsätzlich einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Der Streitgegenstand entspricht demjenigen Teil der Verfügung, welcher angefochten ist. Auf Anträge oder Rügen, welche ausserhalb des Streitgegenstands liegen, ist nicht einzutreten (Urteil des Bundesgerichts 7B-383/2023, 7B_384/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6605/2019 vom 28. Mai 2020 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Angefochten sind vorliegend die Disziplinar massnahmen, welche das angeblich fehlbare Verhalten der Beschwerdeführerin in der Lerneinheit ___ betreffen. Nicht angefochten wurde die Verfügung, soweit sie die Lerneinheit ___ betrifft – zumal die Beschwerdegegnerin diesbezüglich keine Disziplinar massnahmen ausgesprochen hat (vgl. Urk. 1.2, S. 5). Die disziplinarrechtliche Beurteilung des angeblichen Fehlverhaltens in der Prüfung ___ liegt ausserhalb des Streitgegenstands.
3. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6076/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 5.3), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie

Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.

4. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
5. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urk. 1, S. 14). Da das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen würde (Urteil des Bundesgerichts 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.4), ist die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Die Beschwerdeführerin wirft der Beschwerdegegnerin zusammengefasst vor, dass sie sich zum Vorwurf des Austausch während der Prüfung nicht habe äussern können – zumal ihr an der Anhörung noch vorgeworfen worden sei, von ihren Kommilitonen abgeschrieben zu haben. Zudem sei ihr keine Akteneinsicht gewährt worden. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin spätestens zum Zeitpunkt der Verfügung vom 24. Oktober 2023 klar sein musste, dass ihr während der Prüfung in der Lerneinheit ___ ein Austausch mit ihren beiden Kommilitonen vorgeworfen wird (Urk. 1.2, S. 4). Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens konnte sie sich umfassend zu diesem Vorwurf äussern. Eine allfällige Gehörsverletzung wäre geheilt worden, zumal diese als leicht zu qualifizieren wäre und die ETH-BK über volle Kognition verfügt (zur Heilung von Gehörsverletzungen vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_158/2019 vom 30. März 2020 E. 2.6).
6. Bezüglich der Lerneinheit ___ erhebt die Beschwerdegegnerin zwei separate disziplinarrechtliche Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin. Einerseits wirft sie dieser eine

Störung der Lehrveranstaltung am 29. Juni 2023 zusammen mit zwei Kommilitonen vor, andererseits behauptet sie eine unerlaubte Zusammenarbeit während der Teilprüfung vom selben Tag und mit denselben beiden Kommilitonen (Urk. 1.2, S. 2; Urk. 7, S. 4 f.).

7. Da die Beschwerdegegnerin aus dem behaupteten Fehlverhalten für sich das Recht ableitet, gegen die Beschwerdeführerin Disziplinar massnahmen zu ergreifen, trägt die Beschwerdegegnerin die objektive Beweislast. Sofern das Fehlverhalten unbewiesen bleibt, muss die Beschwerdegegnerin die Konsequenzen tragen und ihre Verfügung bzw. ihre Disziplinar massnahmen sind aufzuheben (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1). Erforderlich ist *in casu* der volle Beweis. Dieser gilt als erbracht, wenn die ETH-BK keine ernsthaften Zweifel daran hat, dass die Beschwerdeführerin das fehlbare Verhalten gezeigt hat (vgl. zum Regelbeweismass Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2).
8. Zunächst ist die Beweiswürdigung zum Vorwurf des Störens der Lehrveranstaltung im Sinne von Art. 3 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich vorzunehmen.
 - 8.1. Im Rahmen ihrer Anhörung am 24. August 2023 sagte die Beschwerdeführerin dazu zusammengefasst Folgendes aus: Es sei nicht ihre Absicht gewesen. Offenbar habe es jemand so empfunden, dass sie gestört hätten oder sie laut gewesen sei. Sie habe manchmal nicht so ein Bewusstsein, wie sie wirke oder wie laut sie spreche. Wenn sie gemerkt hätte, dass sich jemand aufrege, hätte sie sicher damit aufgehört (Urk. 1.8, S. 1). Auf den Vorhalt, dass Herr Dr. R. – einer der drei versuchsleitenden Assistenten – alle drei Personen auf ihr störendes Verhalten hingewiesen hätte, entgegnete sie, daran könne sie sich nicht erinnern. Soviel sie wisse, seien sie nicht gewarnt worden. Die Beschwerdeführerin gab aber zu, dass ein Kommilitone sie gebeten habe, still zu sein. Dies hätten sie sofort ernstgenommen (Urk. 1.8, S. 2). Die mitbeschuldigte Kommilitonin B. sagte zu diesem Vorwurf aus, sie hätten teilweise vielleicht schon etwas gestört, aber es sei ihr nicht aufgefallen, dass sie sehr schlimm gestört hätten (Urk. 1.10, S. 1). Der mitbeschuldigte Kommilitone C. sagte sodann aus, es sei gesagt worden, dass sie zuhören sollten, wenn sie eine gute Note haben wollten. Dies sei aber nicht in der Form einer

Warnung kommuniziert worden (Urk. 1.11, S. 2). Die Kommilitonin D. schilderte in einer Stellungnahme schliesslich, sie könne sich nicht daran erinnern, dass eine klare Warnung geäussert worden sei. Sie wisse jedoch nicht, ob eine solche im Privaten ohne Gruppe stattgefunden habe (Urk. 1.12).

- 8.2. Die Leiterin des ___, Frau Dr. O., hielt in ihrem Schreiben vom 19. Januar 2024 (Urk. 7.8) fest, Herr Dr. R. sei von sich aus zu ihr gekommen und habe ihr aufgelöst mitgeteilt, dass seine Vorlesung vom 29. Juni 2023 massiv gestört worden sei. Die Störung habe er als anhaltendes Gekicher und Gerede beschrieben, das die Studenten trotz mehrfacher Bitte um Aufmerksamkeit nicht unterbrochen hätten. Die Störung habe sowohl während des Einführungsvortrages im Hörsaal als auch während der Erklärung des Materials im Feld und der anschliessenden Diskussion/Interpretation der Ergebnisse stattgefunden (Urk. 7.8). Herr J. – einer der beiden Assistentenkollegen von Herrn Dr. R. – äusserte sich nicht zur vorgeworfenen Störung der Veranstaltung (Urk. 7.10). Herr G. – der andere Assistentenkollege – bestätigte zwar ein Gerede unter Studierenden, konnte sich aber nicht an die Gesichter oder Namen der Studierenden erinnern (Urk. 7.11).
- 8.3. Aufgrund der Schilderungen der drei beschuldigten Kommilitonen kann davon ausgegangen werden, dass diese teilweise geschwätzt haben. Unklar ist jedoch, ob Herr Dr. R. die Studierenden förmlich verwarnt hat. Die Ausführungen der drei Kommilitonen und der Studentin D. widersprechen der Behauptung der Beschwerdegegnerin, dass Herr Dr. R. sie mehrfach verwarnt habe. Auch die beiden Assistentenkollegen haben die förmliche Verwarnung in ihren Stellungnahmen nicht bestätigt. Folglich ist davon auszugehen, dass die drei Kommilitonen zwar miteinander geschwätzt haben, eine förmliche (mehrfache) Verwarnung durch Herrn Dr. R. bleibt jedoch unbewiesen.
9. Weiter ist die Beweiswürdigung zum zweiten Vorwurf des unredlichen Handelns bei der Leistungskontrolle nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d Disziplinarverordnung ETH Zürich vorzunehmen.
- 9.1. Anlässlich ihrer Anhörung vom 24. August 2023 sagte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, was folgt: Die Sachen, die da vorgekommen seien, hätten sie zum Teil

gar nicht behandelt. Daher habe sie zum Teil raten müssen. Zur Sitzordnung sagte sie aus, dass sie – die drei beschuldigten Kommilitonen – in der ersten Reihe gesessen hätten. Sie glaube, sie sei in der Mitte gewesen, B. sei links von ihr und C. sei rechts von ihr gewesen. Sie wisse aber noch, dass sie nahe beieinandergesessen und verschiedene Prüfungen gehabt hätten. Es habe die Prüfungsserien A und B gegeben. Sie glaube aber, es habe nicht an allen Tagen unterschiedliche Serien gegeben. Wenn sie nicht zwei unterschiedliche Serien gehabt hätten, hätten sie die drei Kommilitonen weit auseinandergesetzt. Das heiße, sie habe gar nicht abschreiben können. Denn wenn sie zum Beispiel die Prüfungsserie A gehabt habe, dann hätten die links und rechts von ihr Prüfungsserie B gehabt. Es sei daher gar nicht möglich, dass sie abgeschrieben habe. Auf die Frage nach dem Abstand zwischen ihr und den anderen beiden beschuldigten Kommilitonen gab die Beschwerdeführerin an, sie seien zwei Personen pro Tisch gewesen (Urk. 1.8, S. 2). B. sagte im Rahmen ihrer Anhörung zur fraglichen Prüfung aus, sie habe an der Seite gesessen, dann die Beschwerdeführerin, dann C. Sie seien nicht direkt an einem Tisch, aber in einer Reihe gesessen. Die Frage, ob es in der ersten Reihe gewesen sei, bejahte sie (Urk. 1.10, S. 2). Sie hätten etwa mit einem Stuhl Abstand nebeneinandergesessen (Urk. 1.10, S. 3). Der mitbeschuldigte C. sagte aus, wahrscheinlich seien auch ihre anderen Prüfungen in der Tendenz ähnlich, weil sie sich gemeinsam auf die Prüfungen vorbereitet hätten. Dass sie bei dieser Prüfung die gleichen Antworten falsch gehabt hätten, sei wahrscheinlich zufällig so (Urk. 1.11, S. 4).

- 9.2. Die Leiterin des ___, Frau Dr. O., hielt in ihrem Schreiben vom 19. Januar 2024 (Urk. 7.8) dazu fest, dass Herr. Dr. R. nicht gewusst habe, wie er mit der Klausurauswertung vorgehen solle, da drei Studenten voneinander abgeschrieben hätten. Der Assistent J. hielt in seiner Stellungnahme fest, dass er von einem gewissen Fehlverhalten während der Prüfung Kenntnis gehabt habe. Er werde erklären, was er wahrgenommen habe, aber er könne nur das bezeugen, woran er sich erinnere. Er sei während der Prüfung hinten gesessen. Die drei Studenten in der ersten Reihe hätten sich gegenseitig die Antworten übermittelt. Er könne sich leider nicht mehr an die Studierenden erinnern (Urk. 7.10).
- 9.3. Bei der Prüfung vom 29. Juni 2023 handelte es sich um eine Multiple-Choice-Prüfung vom Typ A (vgl. Urk. 16.2). Bei solchen Prüfungen ist jeweils nur eine Antwort pro Frage

richtig (vgl. dazu <https://assessment.unibe.ch/uploads/attachments//A_Z_MC.pdf> [besucht am 17. Mai 2024]). Es gab zwei Prüfungsserien – eine Prüfungsserie A und eine Prüfungsserie B. Die mitbeschuldigten Kommilitonen C. und B. hatten die Prüfungsserie A zu lösen und die Beschwerdeführerin die Prüfungsserie B. Die Frage 6 mit ihren Antwortkategorien war in beiden Prüfungsserien identisch und die Frage 3 war ebenfalls identisch, aber die Antwortkategorien waren leicht unterschiedlich («Mapping of sedimentary basins» als Antwortoption in Serie B und «Navigation» als Antwortoption in Serie A).

- 9.4. Obwohl die Fragen teilweise unterschiedlich waren, fällt auf, dass alle drei Studierenden in vier von sechs Fragen dieselbe Antwort angekreuzt haben. Dies trifft auf die Fragen 1, 3, 4 und 6 zu (Urk. 16.2). Gemäss Aussagen der Studierenden im Rahmen ihrer Anhörungen wussten diese oft nicht, was die richtige Antwort gewesen sei. Sie hätten deshalb die Antworten erraten. Trotz einer geringen Wahrscheinlichkeit, durch Erraten dieselben Antworten anzukreuzen, haben B. und C. ihre Prüfungen auf dieselbe Weise ausgefüllt. Die Beschwerdeführerin sass zwischen den beiden, mit je einem Stuhl Abstand. Die unerlaubte Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommilitonen ist ohne Mitwirkung der Beschwerdeführerin somit nicht erklärbar. Darüber hinaus hat auch die Beschwerdeführerin – trotz teilweise abweichender Fragestellungen – bei den Fragen 1, 3, 4 und 6 dieselben Antwortoptionen ausgewählt. Zudem wird die unerlaubte Zusammenarbeit der drei Kommilitonen durch die Aussagen von Herrn Dr. R. und von Herrn J. bestätigt. Herr J. hat Erinnerungslücken eingeräumt, was die Identität der drei Studierenden anbelangt. Dabei handelt es sich gemäss Aussagepsychologie um ein Wahrheitskriterium, weshalb seiner Aussage erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (REVITAL LUDEWIG/DAPHNA TAVOR/SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, AJP 2011 S. 1420). Auch er hat bestätigt, dass drei Studierende in der ersten Reihe unerlaubt zusammengearbeitet hätten. Da keine anderen Vorfälle gemeldet wurden und die drei Kommilitonen in der ersten Reihe gesessen haben, darf davon ausgegangen werden, dass es sich um die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kommilitonen gehandelt hat. Folglich spricht ein ganzes Indizienbündel für den Austausch der drei Kommilitonen während der

Prüfung, weshalb dieser als bewiesen gelten kann (vgl. zum Indizienbeweis Urteil des Bundesgerichts 6B_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3.).

10. Einen Disziplinarverstoss begeht, wer bei einer Leistungskontrolle unredlich handelt. Als Unredlichkeit gilt insbesondere der Verstoss gegen die allgemeinen Prüfungsweisungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d Disziplinarverordnung ETH Zürich). Einen Disziplinarverstoss begeht sodann, wer von der ETH Zürich organisierte Vorlesungen und Veranstaltungen stört, gegen Ordnungsvorschriften der ETH Zürich verstösst oder den Betrieb der ETH Zürich beeinträchtigt (Art. 3 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich). Die ETH Zürich kann bei Verstössen nach Art. 2 Leistungskontrollen wie folgt für nicht bestanden erklären: (Bst. a) Bei benoteten Leistungskontrollen oder Leistungselementen, die Teil einer Leistungskontrolle sind: Erteilung der Note 1 (Art. 4 Abs. 1 Disziplinarverordnung ETH Zürich). Zusätzlich kann eine weitere Disziplinar-massnahme nach Art. 5 angeordnet werden; vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 (Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich). Die ETH Zürich kann die folgenden weiteren Disziplinar-massnahmen verhängen: (Bst. a) Sie kann einen Verweis aussprechen; (Bst. b) sie kann den Ausschluss aus der ETH Zürich androhen (Art. 5 Disziplinarverordnung ETH Zürich).
- 10.1. Die Beschwerdeführerin hat mit ihren Kommilitonen während ___ geschwätzt und die Veranstaltung dadurch gestört, was sich auch daran zeigt, dass sich ein anderer Kommilitone bei ihnen beschwert hat (Urk. 1.8, S. 2). Folglich hat sie den Disziplinar-tatbestand gemäss Art. 3 Bst. a Disziplinarverordnung ETH Zürich grundsätzlich erfüllt. Durch den Austausch der Prüfungsantworten mit ihren beiden Kommilitonen hat die Beschwerdeführerin zudem gegen Prüfungsweisungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. d Disziplinarverordnung ETH Zürich verstossen – zumal es sich unbestrittenermassen um eine Einzelprüfung und keine Gruppenarbeit gehandelt hat. Aus der Tatsache, dass sie die Prüfung dennoch fertigschreiben durfte (Urk. 1, S. 13; Urk. 11, S. 9), kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten (vgl. dazu die Prüfungsinformationen der ETH Zürich, Urk. 16.1, S. 7). Ob die von der Beschwerdegegnerin angeordneten Disziplinar-massnahmen gestützt auf die beiden Verstösse verhältnismässig sind, ist nachfolgend zu überprüfen (vgl. zur Verhältnismässigkeit von Disziplinar-massnahmen

Entscheid der ETH-Beschwerdekommision BK 2022 3 E. 6; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, Rz. 936).

- 10.2. Im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich sind Unredlichkeiten bei Leistungskontrollen immer mit der Erteilung der Note 1 zu sanktionieren. Die Erteilung der Note 1 erscheint erforderlich, zumal die Beschwerdeführerin andernfalls einen Vorteil aus ihrem unredlichen Handeln während der Prüfung ziehen könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2351/2022 vom 13. März 2023 E. 5.3.2). Dies entspricht auch der üblichen Praxis von anderen Hochschulen und ist notorisch. Die Sanktion war für die Beschwerdeführerin vorhersehbar. Mithin erweist sich die Bewertung der Lerneinheit ___ mit der Note 1 (Urk. 1.2, S. 5, Ziffer 1 des Verfügungsdispositivs) als verhältnismässig. Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich sieht die kumulative Verhängung einer weiteren Disziplinar-massnahme bei unredlichem Handeln während einer Prüfung vor. Im Entscheid 1419 vom 16. Januar 2020 erachtete die ETH-BK die zusätzliche Erteilung eines Verweises gestützt auf unredliches Handeln bei einer Prüfung als verhältnismässig (E. 9.4 ff.). Im zitierten Entscheid war den Beschwerdeführenden nur unredliches Handeln während einer Prüfung vorwerfbar. *In casu* hat die Beschwerdeführerin darüber hinaus aber die Lehrveranstaltung gestört. Infolgedessen erachtet die ETH-BK gestützt auf diese beiden Disziplinarverstösse die Androhung des Studienausschlusses für verhältnismässig (Urk. 1.2, S. 5, Ziffer 3 des Verfügungsdispositivs). Demgegenüber wird der zusätzlich erteilte Verweis (Urk. 1.2, S. 5, Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs) aufgehoben – zumal Art. 4 Abs. 3 Disziplinarverordnung ETH Zürich nur eine weitere Sanktion bei unredlichem Handeln erlaubt. Gestützt auf die Störung der Lehrveranstaltung erschiene der zusätzliche Verweis zudem als unverhältnismässig, zumal nicht bewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin (mehrfach) verwarnt worden ist. Der Verweis (Urk. 1.2, S. 5, Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs) ist mithin aufzuheben und die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen. Darüber hinaus ist die Beschwerde abzuweisen.
11. Die Verfahrenskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Im Grundsatz wurde ein disziplinarwürdiges Verhalten der Beschwerdeführerin bejaht und die

Disziplinar massnahmen der Beschwerdegegnerin bestätigt. Gutzuheissen ist die Beschwerde insoweit, als sie den Verweis betrifft. Infolgedessen kann die Beschwerdeführerin zu drei Vierteln als unterliegend gelten. Die Verfahrenskosten von CHF 500 sind ihr mithin zu drei Vierteln – ausmachend CHF 375 – aufzuerlegen. Sie sind mit dem am 5. Dezember 2023 geleisteten Prozesskostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 3) zu verrechnen. Die Differenz von CHF 125 ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zu überweisen. Die Beschwerdeführerin wird dazu aufgefordert, der ETH-BK ihre Bankverbindungsdaten mitzuteilen.

12. Die Beschwerdeinstanz spricht der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt die Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung verhältnismässig zu kürzen (Art. 8 Abs. 6 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]; nachfolgend: Kostenverordnung). Indem der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin keine Honorarnote eingereicht hat, legt die Beschwerdeführerin die Festlegung der Parteientschädigung implizit ins Ermessen der ETH-BK (vgl. Art. 8 Abs. 1 Kostenverordnung). Da die Beschwerdeführerin zu einem Viertel obsiegt, ist ihr eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'000 zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Die mehrheitlich obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 Kostenverordnung).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Der Verweis (Ziffer 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 24. Oktober 2023) wird aufgehoben. Darüber hinaus wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin zu drei Vierteln auferlegt – ausmachend CHF 375. Sie werden dem von ihr am 5. Dezember 2023 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 entnommen. Die Differenz von CHF 125 ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten. Sie wird dazu aufgefordert, der ETH-BK ihre **Bankverbindungsdaten mitzuteilen**.
4. Der Beschwerdeführerin wird eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'000 zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 3 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: